



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 22 O 88/15

verkündet am : 08.11.2016
Tober
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem
Insolvenzverfahren über das Vermögen d. [REDACTED]

EB 9.11.16 H

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Schmitt,
Albertinenstraße 5 C, 13086 Berlin,-

hät die Zivilkammer 22 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.10.2016 durch die Richterin [REDACTED] als
Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Das Amtsgericht Charlottenburg eröffnete mit Beschluss vom 19.11.2014 (Az. 36b IN 3664/14) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der [REDACTED] (im Folgenden: Schuldnerin) und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter.

Die 2004 gegründete Schuldnerin erzielte zuletzt in den Jahren 2012 und 2013 Umsätze in der Größenordnung von ca. 1.450.000,00 € bis ca. 1.700.000,00 €.

Mit Vereinbarung vom 27.12.2012 wurden der Schuldnerin Pachtschulden in Höhe von 151.285,89 € unter der auflösenden Bedingung künftig pünktlicher Zahlungen erlassen.

Mit Schreiben vom 30.10.2013 (Anlage K 10) mahnte [REDACTED] (im Folgenden ebenfalls: Beklagter) die Zahlung der am 10.10.2013 fälligen Umsatzsteuer für August 2013 sowie den am gleichen Tag fälligen Solidarzuschlag zur Lohnsteuer für September 2013 an. Die Schuldnerin zahlte hierauf am 05.11.2013 die ausstehenden Beträge.

Unter dem 23.12.2013 (Anlage K 9) versandte der Beklagte an die Schuldnerin eine „letztmalige Zahlungsaufforderung“ wegen eines Betrages in Höhe von 11.529,03 €, der ab dem 10./15.11.2013 fällig war, zuzüglich eines Säumniszuschlages in Höhe von 445,00 €. Die Schuldnerin zahlte die ausstehenden Beträge am 04.12.2013 und am 06.01.2014.

Am 30.01.2014 (Anlage K 8) mahnte der Beklagte die Zahlung der Lohnsteuer zuzüglich Solidarzuschlags für Dezember 2013 (fällig am 10.01.2014) sowie der Umsatzsteuer für November 2013 (gleichfalls fällig am 10.01.2014) an. Die Schuldnerin zahlte hierauf am 10.02.2014.

Die Schuldnerin konnte bis zum 25.02.2014 die seit dem 01.02.2014 fällige Pacht in Höhe von 29.750,00 € nicht zahlen. Sie trat daher am 25.02.2014 den Anspruch auf Rückgewähr der Mietkaution in Höhe von 19.075,50 € gegen die [REDACTED] an den Verpächter ab (Anlage K 11).

Unter dem 11.03.2014 (Anlage K 7) mahnte der Beklagte die Begleichung der seit dem 15.02.2014 fälligen Gewerbesteuer für das erste Quartal 2014 in Höhe von 937,00 € (inkl. Säumniszuschlag) an.

Die Zahlung der seit dem 28.02.2014 fälligen Umsatzsteuer 2012 in Höhe von 12.012,34 € (inkl. Säumniszuschlag) mahnte der Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2014 (Anlage K 6) an.

Die Schuldnerin zahlte am 21.03.2014 die am 11.03.2014 angemahnte Gewerbesteuer für das erste Quartal 2014.

Am 01.04.2014 (Anlage K 5) mahnte der Beklagte die seit dem 10.03.2014 fällige Zahlung der Lohnsteuer samt Solidarzuschlag für Februar 2014 sowie der Umsatzsteuer für Januar 2014 in Höhe von insgesamt 9.538,62 € (inkl. Säumniszuschlag) an.

Am 02.04.2014 zahlte die Schuldnerin die am 18.03.2014 angemahnte Umsatzsteuer für 2012.

Am 03.04.2014 reichte die Schuldnerin eine Umsatzsteuervoranmeldung ein, aus der sich zu ihren Gunsten für Februar 2014 ein Umsatzsteuerguthaben in Höhe von 7.300,65 € ergab; dieses wurde mit den am 01.04.2014 angemahnten Forderungen verrechnet.

Mit Schreiben vom 09.04.2014 (Anlage K 4) mahnte der Beklagte die Zahlung der seit dem 21.03.2014 fälligen Gewerbesteuer für 2012 sowie der seit dem gleichen Tag fälligen Körperschaftsteuer für das vierte Quartal 2013 zuzüglich Solidarzuschlag in Höhe von insgesamt 21.064,23 € (inkl. Säumniszuschlag) an.

Am 22.04.2014 (Osterdienstag) zahlte die Schuldnerin die am 01.04.2014 angemahnte Lohnsteuer für Februar 2014 in Höhe von 1.825,76 € (Anlage K 3). Sie zahlte am gleichen Tag ferner den Rest der Lohnsteuer für Januar 2014 in Höhe von 318,71 € sowie die Lohnsteuer für März 2014 in Höhe von 1.825,76 €.

Am 28.04.2014 beglich die Schuldnerin die Körperschaftsteuer für das vierte Quartal 2013 zuzüglich Solidar- und Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 8.210,83 €. Sie beglich am gleichen Tag die Gewerbesteuer für das Jahr 2012 zuzüglich Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 12.853,40 €.

Mit Schreiben vom 05.06.2014 (Anlage B 1) legte der Steuerberater der Schuldnerin Einspruch gegen die Steuerbescheide für das Jahr 2012 ein und teilte mit, dass ein Geschäftsanteil an der Gesellschaft zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit abgetreten worden sei. Im Juni 2014 waren bereits Steuerrückstände in Höhe von über 81.000,00 € aufgelaufen. Der Beklagte ergriff am 20.06.2014 erstmals gegen die Schuldnerin Vollstreckungsmaßnahmen durch Erlass einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

Am 11.08.2014 wurde der maßgebliche, zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führende Insolvenzantrag gestellt.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (Anlage K 13) erklärte der Kläger unter anderem die Anfechtung der Zahlung der Lohnsteuer zuzüglich Solidar- und Säumniszuschlag für Februar 2014 am 22.04.2014 sowie der Zahlungen der Körperschafts- und Gewerbesteuer am 28.04.2014. Mit Schreiben vom 13.03.2015 (Anlage K 14) lehnte der Beklagte die Rückzahlung dieser Beträge ab.

Der Beklagte hat insgesamt Forderungen in Höhe von 282.012,82 € zur Insolvenztabelle angemeldet.

Der Kläger behauptet, die Schuldnerin sei bereits vor April 2014 zahlungsunfähig gewesen; bereits seit Anfang des Jahres 2014 sei es – wohl unstrittig – zu Rücklastschriften gekommen. Bereits vor bzw. kurze Zeit nach den streitgegenständlichen Zahlungen seien weitere Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 183.000,00 € aufgelaufen. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 23.03.2015, S. 6 f. (Bl. 6 f. d. A.) verwiesen.

Die Schuldnerin habe ihre (drohende) Zahlungsunfähigkeit gekannt und mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt.

Auch habe der Beklagte von der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin Kenntnis gehabt; bei der Schuldnerin habe es sich um ein gewerbliches Unternehmen gehandelt, bei dem – unstrittig – seit geraumer Zeit beständig Mahnungen erforderlich gewesen seien; der Beklagte habe auch Kenntnis davon gehabt, dass die Lohnsteuer – und damit auch die Löhne – verspätet gezahlt werden. Es habe gegenüber dem Beklagten letztlich eine Zahlungseinstellung vorgelegen. Er ist der Ansicht, es sei insoweit auch zu berücksichtigen, dass es sich beim Beklagten um einen privilegierten Gläubiger mit Schnellvollstreckungsmöglichkeit handle.

Der Kläger beantragt (Bl. 1 d. A.),

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 22.889,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt (Bl. 37 d. A.),

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Schuldnerin im April 2014 zahlungsunfähig gewesen sei; die Umsätze der Schuldnerin seien erheblich gewesen; sie habe auch – unstrittig – im April 2014 an andere Gläubiger noch Zahlungen geleistet; auch nach den streitgegenständlichen Zahlungen habe ihr Konto – unstrittig – ein positives Guthaben aufgewiesen.

Der Beklagte behauptet, es seien ihm bis zum 28.04.2014 keine Umstände bekannt gewesen, die auf die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin schließen ließen. Das Zahlungsverhalten der Schuldnerin sei unauffällig gewesen; die Verbindlichkeiten seien innerhalb von drei bis fünf Wochen, meist einige Tage nach der – vom System 19 Tage nach Fälligkeit automatisch verschickten – Mahnung beglichen worden. Bis Ende April 2014 seien die Verbindlichkeiten der Schuldnerin – unstrittig – nicht angestiegen; es sei zu diesem Zeitpunkt – unstrittig – nur ein am 10.04.2014 fälliger Säumniszuschlag in Höhe von 0,50 € offen gewesen. Auch bestehe mitunter infolge von Verrechnungen oder fehlenden Betreffangaben kein taggenauer Überblick. Er behauptet, ein Umsatzsteuerguthaben führe regelmäßig zu einem zögerlichen Zahlungsverhalten; keine sofortige Reaktion auf die Mahnung sei daher für seine Mitarbeiter verständlich gewesen.

Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass ein Umsatzsteuerguthaben zu einem zögerlichen Zahlungsverhalten führe.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten hinsichtlich der streitgegenständlichen Zahlungen vom 22.04.2014 sowie vom 28.04.2014 keinen Rückgewähranspruch aus §§ 143 Abs. 1, 133 Abs. 1 InsO.

Nach § 133 Abs. 1 S. 1 InsO ist ein Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, anfechtbar, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

a) Zwar handelte die Schuldnerin bei Vornahme der Überweisungen, die auch Rechtshandlungen der Schuldnerin in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen, mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners ist anzunehmen, wenn er die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg

seiner Rechtshandlung will oder als mutmaßliche Folge erkennt und billigt (BGH, Beschluss vom 10.07.2014, Az. IX ZR 287/13, Rz. 3 m. w. N.). Der Schuldner hat die angefochtene Rechtshandlung insbesondere dann mit Benachteiligungsvorsatz vorgenommen, wenn er zu ihrer Wirksamkeit (§ 140 InsO) zahlungsunfähig war (BGH, Urteil vom 24.05.2007, Az. IX ZR 97/06, Rz. 19 m. w. N. zur ständigen Rechtsprechung). Nach § 17 Abs. 2 S. 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Nach § 17 Abs. 2 S. 2 InsO ist Zahlungsunfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Zahlungseinstellung ist dasjenige äußere Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise eine Zahlungsunfähigkeit ausdrückt. In diesem Fall wird widerlegbar vermutet, dass eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Eine Zahlungseinstellung liegt vor, wenn sich mindestens für die beteiligten Verkehrskreise der berechnete Eindruck aufdrängt, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seinen fälligen, eingeforderten Zahlungsverpflichtungen zu genügen. Eine Zahlungseinstellung ist nicht erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner keinerlei Zahlungen mehr leistet; ausreichend ist vielmehr die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten, selbst wenn die tatsächlich noch geleistete Zahlungen beträchtlich sind, aber im Verhältnis zu den fälligen Gesamtschulden nicht den wesentlichen Teil ausmachen. Bestanden im fraglichen Zeitpunkt fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind, ist regelmäßig von Zahlungseinstellung auszugehen (BGH, Beschluss vom 26.02.2013 – II ZR 54/12, Rz. 6 m. w. N.; BGH, Urteil vom 30.06.2011 – IX ZR 134/10, Rz. 12 f. m. w. N.). Insbesondere eine bloß vorübergehende Zahlungsstockung liegt nicht vor, wenn es dem Schuldner über mehrere Monate nicht gelingt, seine fälligen Verbindlichkeiten spätestens innerhalb von drei Wochen auszugleichen und die rückständigen Beträge insgesamt so erheblich sind, dass von lediglich geringfügigen Liquiditätslücken keine Rede sein kann (BGH, Urteil vom 30.06.2011 – IX ZR 134/10, Rz. 12 m. w. N.). Ist der Schuldner im Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung bereits zahlungsunfähig, handelt er nur dann nicht mit dem Vorsatz, die Gesamtheit der Gläubiger zu benachteiligen, wenn er auf Grund konkreter Umstände – etwa der sicheren Aussicht, demnächst Kredit zu erhalten oder Forderungen realisieren zu können – mit einer baldigen Überwindung der Krise rechnen kann (BGH, Urteil vom 24.05.2007, Az. IX ZR 97/06, Rz. 8). Droht die Zahlungsunfähigkeit, bedarf es konkreter Umstände, die nahe legen, dass die Krise überwunden werden kann (BGH, Urteil vom 24.05.2007, Az. IX ZR 97/06, Rz. 8).

Hiernach handelte die Schuldnerin mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Sie war bereits im April 2014 zahlungsunfähig. Zwar leistete sie zu diesem Zeitpunkt noch Zahlungen, allerdings waren Verbindlichkeiten in – im Verhältnis zu ihren Vorjahresumsätzen – erheblicher Höhe offen, die jedenfalls teilweise auch bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht beglichen wurden; ab Februar 2014 bestanden allein Pachtverbindlichkeiten in Höhe von über 150.000,00 €. Auch glich die Schuldnerin die Steuerschulden nicht mehr innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit aus,

sondern zahlte erst mit einer weiteren Verzögerung von ein bis drei Wochen nach Erhalt der 19 Tage nach Fälligkeit automatisch erstellten Mahnungen. Der Annahme der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im April 2014 steht nicht entgegen, dass auch nach den streitgegenständlichen noch ein positives Kontoguthaben bestand. Denn eine Zahlungsunfähigkeit ist bereits dann gegeben, wenn die vorhandenen liquiden Mittel nicht mehr zur (annähernd vollständigen) Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten ausreichen. Nicht erforderlich ist, dass Verbindlichkeiten gegenüber der Bank infolge einer Kontenüberziehung bestehen oder überhaupt keine liquiden Mittel mehr verfügbar sind. Auch die im April 2014 noch erfolgten Zahlungen an den Beklagten sowie an weitere Gläubiger hindern nicht die Annahme der Zahlungsunfähigkeit; denn es blieben zugleich Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens offen. Konkrete Umstände, die nahelegen, dass im April 2014 mit einer baldigen Überwindung der Krise zu rechnen war, hat der insoweit beweisbelastete Beklagte nicht dargelegt.

b) Der Beklagte hatte allerdings bei Erhalt der streitgegenständlichen Zahlungen (noch) keine Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin. Eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 1 S. 1 InsO setzt voraus, dass der Gläubiger im Zeitpunkt der angefochtener Handlung den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners kennt. Nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO wird diese Kenntnis vermutet, wenn der Gläubiger wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Ausreichend ist, dass der Gläubiger tatsächliche Umstände kennt, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hinweisen (BGH, Urteil vom 12.02.2015 – IX ZR 180/12 Rz. 28 m. w. N.). Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners beim späteren Anfechtungsgegner über einen längeren Zeitraum hinweg ständig in beträchtlichem Umfang nicht ausgeglichen werden und diesem den Umständen nach bekannt ist, dass es noch weitere Gläubiger mit ungedeckten Ansprüchen gibt (BGH, Urteil vom 12.02.2015 – IX ZR 180/12 Rz. 29 m. w. N.). Ist der Anfechtungsgegner das Finanzamt, so liegt dessen Kenntnis von der (wenigstens drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners strukturell besonders nahe, wenn der Schuldner die Steuerschulden nicht mehr fristgerecht begleicht (vgl. auch BGH, Urteil vom 27.05.2013 – IX ZR 169/02 Rz. 27). Das Finanzamt ist aus Schuldnersicht neben den Sozialversicherungsträgern ein besonders wichtiger, vorrangig zu befriedigender Gläubiger. Dies folgt einerseits aus den ggf. drohenden strafrechtlichen Sanktionen bei verspäteter Zahlung sowie andererseits aus der Möglichkeit des Finanzamtes mittels selbst geschaffener Vollstreckungstitel schnell zu vollstrecken. Ist der Schuldner ein gewerbliches Unternehmen muss das Finanzamt als Gläubiger zudem auch grundsätzlich davon ausgehen, dass mit Arbeitnehmern, Lieferanten, Vermietern bzw. Verpächtern und Sozialversicherungsträgern weitere Gläubiger existieren. Allerdings genügt zur Annahme einer Kenntnis des Finanzamtes von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners – ebenso wie im allgemeinen geschäftlichen Verkehr (siehe hierzu BGH, Urteil vom ZP 550

30.04.2015 – IX ZR 149/14, Rz. 10 m. w. N.) – weder die verspätete Begleichung einer fälligen Steuerschuld noch das bloße Erfordernis einer Zahlungserinnerung. Beides kann auch im Zusammenhang mit Steuerschulden, etwa durch ein Versehen, vorkommen, ohne dass eine Zahlungsunfähigkeit gegeben sein muss. Ebenso wenig lassen zeitlich weit auseinanderliegende Mahnungen unmittelbar auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen. Gerade bei regelmäßig wiederkehrenden Verbindlichkeiten können aus den unterschiedlichen Gründen einzelne Zahlungen verspätet erfolgen. Aber auch wenn über einen noch verhältnismäßig kurzen Zeitraum mehrere, zu verschiedenen Zeitpunkten fällige Forderungen angemahnt werden müssen, muss dies nicht zwangsläufig auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hindeuten. Dies gilt auch, wenn fällige Verbindlichkeiten erst nach Ablauf des für die Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit maßgeblichen Dreiwochenzeitraumes beglichen werden. Vielmehr kann es sich – aus Gläubigersicht – noch um eine bloß vorübergehende Zahlungsstockung handeln; dies gilt insbesondere, wenn es sich um verhältnismäßig geringe Beträge handelt. Zwar kann ein derartiges Zahlungsverhalten, wenn es über einen Zeitraum von mehreren Monaten anhält, auf eine durch den Schuldner nicht zu bewältigende Liquiditätslücke hindeuten. Allerdings muss auch ein institutioneller Gläubiger nicht reflexhaft bei den allerersten Anzeichen eines verzögerten Zahlungsverhaltens des Schuldners auf dessen Zahlungsunfähigkeit schließen, sofern keine weitere Anzeichen hierfür hinzutreten. Derartige weitere Anzeichen können insbesondere erfolglose Vollstreckungsmaßnahmen oder entsprechende Erklärungen des Schuldners, seine Verbindlichkeiten nicht mehr begleichen zu können, sein. Auch ein stetes Ansteigen der offenen Verbindlichkeiten können ein derartiges weiteres Anzeichen bilden.

Hienach konnte der Beklagte Ende April 2014 den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin noch nicht. Denn er konnte die ihr drohende Zahlungsunfähigkeit noch nicht. Zwar musste der Beklagte seit dem 11.03.2014 zunehmend die fälligen Steuerschulden bei der Schuldnerin annehmen. Auf die Mahnung vom 11.03.2014 folgten Mahnungen am 18.03.2014, am 01.04.2014 und am 09.04.2014. Der Zeitraum des derart verzögerten Zahlungsverhaltens war mit knapp zwei Monaten jedoch noch verhältnismäßig geringfügig und ließ sich als solcher aus Gläubigersicht – zumal unter Berücksichtigung der im fraglichen Zeitraum liegenden Osterferienlage – noch mit einer bloß vorübergehenden Zahlungsstockung in Einklang bringen. Die im Oktober 2013 und Januar 2014 erfolgten Mahnungen sowie die letztmalige Zahlungsaufforderung im Dezember 2013 sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Denn sie stellen noch hinreichend isolierte Ereignisse in der Vergangenheit dar, die der Beklagte Ende April 2014 auch vor dem Hintergrund der im März und April 2014 erfolgten Mahnungen noch nicht mit einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin in Verbindung bringen musste. Offen bleiben kann insoweit, ob es den Beklagten entlasten kann, dass es sich mit Ausnahme der letztmaligen Zahlungsaufforderung im Dezember 2013 ausschließlich um Mahnungen handelte, die das System – ohne Zutun eines seiner Mitarbeiter – automatisch 19 Tage nach Fälligkeit versandt hat.


ZP 550

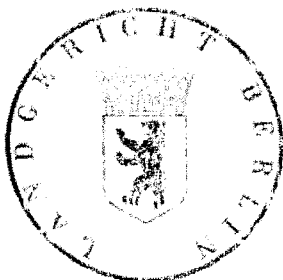
Die Rückstände der Schuldnerin waren ferner im Verhältnis zu den dem Beklagten bekannten Vorjahresumsatzzahlen im Bereich von knapp 1.500.000 € auch noch verhältnismäßig gering. Am 01.04.2014 waren beim Beklagten Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 42.000,00 € offen, hiervon wurden am 02.04.2014 knapp 12.000,00 € beglichen und am 03.04.2014 ein weiterer Betrag in Höhe von ca. 7.000,00 € mit einem positiven Umsatzsteuerguthaben verrechnet. Den noch offenen – hier streitgegenständlichen – Betrag von rund 23.000,00 € beglich die Schuldnerin nach den Osterfeiertagen. Zugleich bezahlte die Schuldnerin am 28.04.2014 auch die noch ausstehende Lohnsteuer für Januar und März 2014. Jenseits der um einige Wochen verzögerten Zahlung stiegen die Verbindlichkeiten der Schuldnerin beim Beklagten bis Ende April 2014 nicht an; Ende April 2014 war lediglich ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,50 € offen.

Sonstige Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin lagen dem Beklagten Ende April 2014 letztlich unstrittig nicht vor: Weder war es zu erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Schuldnerin gekommen noch waren wiederholt letztmalige Zahlungsaufforderung notwendig noch gab es vor Juni 2014 eine Mitteilung der Schuldnerin, die auf ihre (drohende) Zahlungsunfähigkeit hindeutete. Insbesondere bat diese weder um eine Stundung noch um einen Zahlungsaufschub.

2. In der Folge besteht auch der geltend gemachte Zinsanspruch nicht.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.


Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 08.11.2016



Tober
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.